

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

**SATZUNG
DER GEMEINDE
WIEMERSDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
1. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET**

"Verlängerung der Gärtnersstraße, östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großesasper Weg"

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen nach § 172 BauGB; *Aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den B-Plan; *sowie nach § 92 der Landesbauordnung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, 1. Änderung für das Gebiet: "Verlängerung der Gärtnersstraße, östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großesasper Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2017.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 28.03.2017 bis 05.04.2017 erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2017 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 15a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.06.2017 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.07.2017 bis 18.08.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.06.2017 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 10.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE WIEMERSDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEODINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN DEN.....
Leiter/in/Leiter des Katasteramtes

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE WIEMERSDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

- Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE WIEMERSDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am vom 01.11.2017 bis 09.11.2017 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.11.2017 in Kraft getreten.

GEMEINDE WIEMERSDORF DEN.....
BÜRGERMEISTER

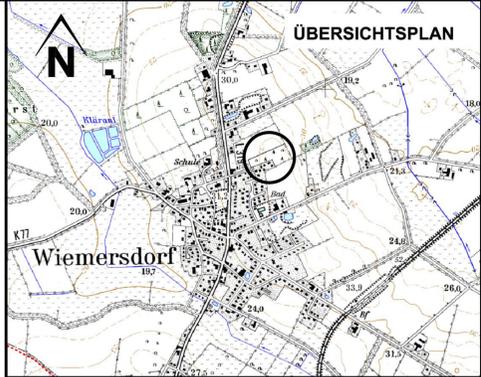
PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9, 1. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Grünflächen öffentlich	
	Zweckbestimmung:	
	Parkanlage	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB
	Knick anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh- =G, Fahr- =F und Leitungsrechten=L (Mit Angabe der Nutzungs- Zu belastende Flächen berechtigten/Begünstigten)	§ 9 (1) 21 BauGB



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden § 21 LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Künftig fortfallende bauliche Anlagen
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Maßlinien mit Maßangaben

TEIL "B" TEXT

Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplanes haben weiterhin Bestand.